## **Deutscher Bundestag**

**15. Wahlperiode** 09. 03. 2005

## **Antrag**

der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Rainer Funke, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

## Wiederherstellung des Bankgeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das "Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit" vom 23. Dezember 2003 (BGBl. 2003 I S. 2931) erhalten Finanzbehörden sowie alle Behörden, die bei ihrer Tätigkeit an das Einkommensteuergesetz anknüpfen, ab dem 1. April 2005 Zugriff auf Stammdaten von Bankkunden. Bereits seit dem 1. April 2003 sind Kreditinstitute verpflichtet, die Stammdaten der Kunden für automatisierte Zugriffe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung zu halten. Die Regelung wurde durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. 2002 I, 2053 ff.) eingeführt. Ursprünglich sollte sie der Bekämpfung illegaler Finanztransaktionen im Zusammenhang mit internationalem Terrorismus und organisierter Kriminalität dienen.

Geregelt ist der automatisierte Abruf von Konto- und Depotinformationen in § 93 Abs. 7 und 8 und § 93b AO.

Nach § 93 Abs. 7 AO kann jede Finanzbehörde bei Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen Stammdaten abrufen. Voraussetzung des Datenabrufs ist lediglich, dass aus Sicht der Finanzverwaltung die Information zur Feststellung oder Erhebung der Steuer erforderlich ist und eine Nachfrage beim Bürger selbst keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Auf das Vorliegen des Anfangsverdachts einer Steuerstraftat kommt es nicht an. Im Zusammenwirken mit der steuerlichen Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 1 AO führt dies faktisch zu einem Vollzugriff auf alle Bankinformationen des Steuerpflichtigen. Erlangt das Finanzamt auf Grund einer Kontoabfrage Kenntnis von einer Bankverbindung, muss der Steuerpflichtige zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht den gesamten steuerlich relevanten Inhalt offenbaren. Auf diese Weise erfährt die Finanzbehörde auch Details über Kontostände etc. Kommt der Steuerpflichtige seiner

Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen, § 162 AO, oder ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten, um die Zugriffsmöglichkeiten der Strafprozessordnung wie Durchsuchung, Beschlagnahme oder Vernehmung zu haben. Das Bankgeheimnis des § 30a AO entfaltet somit praktisch keine Schutzfunktion mehr. Bisher hatten Behörden außerhalb eines Ermittlungsverfahrens keinen Zugriff auf Kontobzw. Depotinformationen. Nunmehr können Finanzämter auf derartige Informationen auch im Rahmen der normalen steuerlichen Veranlagung zugreifen und diese beliebig auswerten. Faktisch hat der Veranlagungsbeamte damit strafprozessuale Ermittlungsmöglichkeiten, die bislang dem Richter vorbehalten waren.

Über § 93 Abs. 8 AO haben diese Möglichkeit auch alle anderen Behörden, die bei ihrer Tätigkeit an das Einkommensteuergesetz anknüpfen. Als solche kommen z. B. Sozialämter, BAföG-Ämter, Arbeitsagenturen oder Kommunalverwaltungen in Betracht. Anders als § 93 Abs. 7 bestimmt § 93 Abs. 8 AO nicht einmal, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf. Das verfassungsmäßige Gebot der Normenklarheit ist somit nicht gewahrt. Hinzu kommt, dass es bei den hier relevanten Delikten keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) gibt. Damit laufen auch heute gesetzestreue Empfänger von z. B. Sozialleistungen Gefahr, mit inkrafttreten der Vorschrift für lange zurückliegende Verstöße auf Grund der nun zugänglichen Daten bestraft werden zu können.

Der Deutsche Bundestag hält es für selbstverständlich, dass die Hinterziehung von Steuern und das Erschleichen staatlicher Leistungen seitens der zuständigen Behörden unterbunden und ggf. geahndet werden müssen. Zu diesem Zweck sind den Behörden angemessene und geeignete Befugnisse einzuräumen.

Gegen den Kontenzugriff der Finanzbehörden und anderer öffentlicher Stellen bestehen allerdings erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Auch nachdem das Bundesfinanzministerium in Reaktion auf die Entschließung des Deutschen Bundestages zum 19. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (Bundestagsdrucksache 15/4597) eine Verwaltungsanweisung in Aussicht gestellt hat, wonach im Nachgang zu einer Kontoabfrage eine Information darüber an den Betroffenen erfolgen soll, bestehen folgende Bedenken fort:

Die §§ 93, 93b AO legen keine Eingriffsschwellen fest. Sie differenzieren nicht nach Art oder Schwere der verfolgten Tat. Sie machen den Eingriff nicht von einem bestimmten Verdachtsgrad und/oder Richtervorbehalt abhängig. Vielmehr kann jeder "Beamte" auf Stammdaten zugreifen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Daten unkontrolliert in die Hände Dritter gelangen. Der beim Bundesamt für Finanzen entstehende Datenpool widerspricht zudem dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Die Ausweitung des Datenaustausches zwischen verschiedenen Behörden führt zu einem Kontrollverlust. Der Bürger weiß nicht, wer was wann bei welcher Gelegenheit über ihn erfährt. Spätere rechtliche Überprüfungsmöglichkeiten, wie sie das Grundrecht auf Gewährung von Rechtsschutz, Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, erfordert, werden hierdurch in unzumutbarer Weise erschwert. Für andere als Finanzbehörden fehlt eine Benachrichtigungspflicht bislang völlig. Für Finanzbehörden soll sie lediglich in einer Verwaltungsanweisung geregelt werden. Diese kann von der Exekutive und damit ohne Parlamentsbeteiligung jederzeit auch wieder außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Auch fehlen eine externe Kontrolle und Vorschriften zur Löschung außerhalb der BaFin gespeicherter Daten.

Gegen die Ausweitung der Möglichkeiten zum automatisierten Kontoabruf sprechen darüber hinaus tatsächliche Gründe. Betroffen sind nahezu 500 Mio.

Konten. Bei den Kreditinstituten entstehen erhebliche Mehrkosten, an deren Ende zusätzliche Belastungen der Bankkunden stehen werden. Außerdem gibt es Zweifel daran, dass die Finanzbehörden in der Lage sind, das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit flächendeckend umzusetzen. Das vorgesehene Kontrollinstrument des automatisierten Abrufs von Konto- und Depotinformationen erweist sich damit auch in praktischer Hinsicht als untauglich.

Wirksamer ist die Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge, wie sie der Bundesfinanzminister im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit angekündigt hat. Hierdurch wird einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet und die Besteuerung von Zinseinkünften sichergestellt. Andererseits werden das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden und die Daten der einzelnen Bürger zuverlässig geschützt. Die Zinsabgeltungssteuer macht Kontoabfragen der Finanzbehörden überflüssig.

Bei allen anderen Behörden sind Abfragemöglichkeiten unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes spezialgesetzlich in dem Gesetz zu regeln, das die Behörden zur Leistung verpflichtet. Solange die Erforderlichkeit nicht dargetan ist und solange nicht einmal der Zweck derartiger Maßnahmen geklärt ist, ist auf Abfragemöglichkeiten ganz zu verzichten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. umgehend einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge vorzulegen;
- 2. § 93 Abs. 7 und 8 und § 93b AO, die den automatisierten Abruf von Kontound Depotinformationen regeln, mit Wirkung vom 1. April 2005 abzuschaffen.

Berlin, den 9. März 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

